

A. Grundsatz

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie Tag- und Sitzungsgelder. Die Vergütungen werden generell einmal jährlich ausbezahlt.

Art. 2 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat passt die Entschädigungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen (Indexierung) jährlich an.

Art. 3 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen Sitzungs- bzw. Taggelder zu. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Pauschalen

Es werden grundsätzlich keine Pauschalen für spezielle, in dieser Verordnung nicht definierten Aufgaben oder Fahrspesen ausgerichtet. Sämtliche Aufwendungen sind nach effektiven Kosten abzurechnen.

B. Entschädigungen

Art. 5 Funktionsentschädigungen ^{1/3}

Kommandant/-in	Fr.	9'500.—
Stv. Kommandant/-in zusammen mit Zugführer/-in	Fr.	1'500.—
Zugführer/-in	Fr.	3'000.—
Ausbildungschef/-in	Fr.	4'000.—
Materialwart/-in	Fr.	3'000.—
Rechnungsführer/-in	Fr.	3'000.—
Stv. Materialwart/-in / Stv. Rechnungsführer/-in	Fr.	600.—

Art. 6 Bereitschaftsentschädigungen ³

Unteroffizier/-in	Fr.	1'000.—
übrige Offiziere/-innen	Fr.	1'500.—
Soldat/-in EF	Fr.	650.—
Soldat/-in Spez.	Fr.	450.—
Pikettentschädigung Offizier/-in (Wochenende/Feiertage):		
- Wochenende (Freitag, ab 18.00 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr)	pauschal	Fr. 300.—
- Feiertage (Vorabend ab 18.00 Uhr bis Arbeitstag, 06.00 Uhr)	pro Stunde	Fr. 5.—

An Sonn- und Feiertagen ist ein Pikettdienst mit mindestens einem Offizier aufrecht zu halten.

Art. 7 Zusätzliche Entschädigungen ²

Alarm/Funkverantwortliche	Fr.	400.—
Atemschutzverantwortliche	Fr.	400.—
Oel-/Chemiewehrverantwortliche	Fr.	400.—
Fahrschulverantwortliche	Fr.	400.—
Dienstaltersgeschenke		
- 10 Jahre Jubiläum	Fr.	100.—
- 15 Jahre Jubiläum	Fr.	150.—
- 20 Jahre Jubiläum	Fr.	200.—
- 25 Jahre Jubiläum	Fr.	250.—
- 30 Jahre Jubiläum	Fr.	300.—
- 35 Jahre Jubiläum	Fr.	350.—
- 40 Jahre Jubiläum	Fr.	400.—
- 45 Jahre Jubiläum	Fr.	450.—

Das Jubiläumsgeschenk wird erst gewährt, wenn über die gesamte Jubiläumsdauer hinweg mindestens die Hälfte der Übungen pro Jahr besucht wurden.

Art. 8 Übungen pro Abend/Sold

Offizier/-in	Fr.	60.—
Materialwart/-in	Fr.	60.—
Stv. Materialwart/-in	Fr.	60.—
Rechnungsführer/in	Fr.	60.—
Unteroffizier/-in EF	Fr.	60.—
Soldat/-in EF	Fr.	60.—
Unteroffizier/-in Spez.	Fr.	60.—
Soldat/-in Spez.	Fr.	60.—

C. Einsatzvergütungen

Art. 9 Einsätze

Pro Stunde (Mindesteinsatz = 1 Stunde)	Fr.	60.—
---	-----	------

D. Zulagen

Art. 10 Zulagen

Erstellen von Einsatzplänen	klein	Fr.	200.—
	gross	Fr.	400.—
Bearbeiten von Einsatzplänen	klein	Fr.	50.—
	gross	Fr.	100.—
Bereitschaft Konferenzgespräche		Fr.	300.—

Art. 11 Sitzungs-/Taggelder und Kilometer-Entschädigungen

Die Beträge für Sitzungs- und Taggelder richten sich nach den Ansätzen des Gemeinderats.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt diese Bestimmungen rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen vom 12. Februar 2008 aufgehoben.

Niederhasli, 28. Januar 2014

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:
Marco Kurer

Schreiber:
Patric Kubli

¹ Fassung gemäss GRB Nr. 205 vom 4. Oktober 2022. In Kraft per 1. Januar 2023.

² Fassung gemäss GRB Nr. 60 vom 4. April 2023. In Kraft per 1. Januar 2023.

³ Fassung gemäss GRB Nr. 158 vom 3. Oktober 2023. In Kraft per 1. Januar 2024.